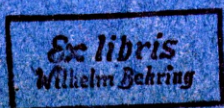


Joeyen mas:
Zwei Verfügungen Aael
Oasensterns in der
Bernsteins aus d
1630 n. 1631.

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy

55020
E 3435 I
6282

22.7.1936



22.5.1966.

E 3435 I

545

Zwei Verfügungen Axel Oxenstiern's inbetreff des Bernsteins aus den Jahren 1630 und 1631.

Mitgeteilt von

Max Töppen.¹⁾

[1899]

I.

Elbinger Archiv Fol. C. I. pag. 522. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert.

Kgl. Maj. und der Reiche Schweden Raht Cantzler pp. fügen hiemit allen denen, so daran gelegen, in sonderheit den hern gouverneuren zu Fischausen und in der Pillau, auch andern Kgl. Officirern sowol als gemeiner Soldatesque und dan einem jeden, so dieses ansichtig wirdt, zu wissen. Nachdem Ihr Churf. Durchl. zu Br[andenburg] etc. vermöge des Fischhausischen Vertrags und Pacten der Bernsteinfang reserviret worden und hochstermeldte ihr Kgl. Maj. in erfahrung kommen, was für großer unterschleiff an den Einkünften des Bernsteins im Hertzogthum Preußen begangen werde, in deme unterschiedene Leute sich unterstehen bemeldten Bernstein heimlich verbotener Weise zu entwenden, zu verkaufen und zu verpartiren, dadurch ihr Churf. Durchl., wen deme in der zeyt nicht vorgebauet würde, an dero Regale nicht wenig schaden und abbruch in die lenge erleiden solten, als ist vor nötig befunden, das die vor diesem hierauf verordnete leibes und lebens straffe gegen solchen Unterschleiff vorgenommen werde. Wird deswegen hierauff allen und jeden ihr Kgl. Maj. soldaten und unterthanen am Seestrande uf Samlandt, Beambten, Bawren, Fischern und andern in den Städten wohnende, auch frembden und allen, die sich deren orten aufhalten, ab- und zu-reisen, im nahmen und von wegen mehr hochstgedachter Ihr Kgl. Maj., u. all. gn. h., ernstlich befohlen, das sie sich und ein jeder in sonderheit bey vermeidung der hiebevorn auf-

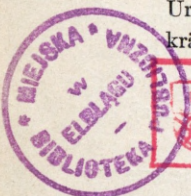
1) Zur Ergänzung des Briefes von Albrecht Wagenmann an den Burggrafen Abraham zu Dohna (Altpr. Mtschr. 1898. Bd. 35 S. 351 und 352) theile ich aus dem Nachlasse meines Vaters die beiden folgenden Verfügungen des schwedischen Reichskanzlers mit.

R. Töppen.

1926:563

gesetzten leibes- und lebensstraff alles an sich nehmens, kaufens und verkaufens, verführens und wegbringens obbesagten Börnsteins gänzlich enthalten, mit dieser ausdrücklichen ernsten verwarnung, da wieder dies verbott jemandt hierüber betreten würde (gestalt man dan allenthalben fleißige achtung darauf geben wirdt), das alsdan wider den verbrecher und entwender des Bornsteins als diebstall mit ernster und unnachlässiger leibes- und lebensstraffe verfahren werden solle. Über das wird auch hiermit verboten, das kein Börnsteindreher, Messermacher, Höcker, Umbstreicher oder herrnloß Gesinde sich am Seestrände und dazu gehörigen dorffern uf Sambland an irkeinem orte finden lasse. Auf den wiedrigen Fall soll dem Bornsteinmeister und seinen unterhabenden Strandreutern des orts nachgelassen sein, dieselbe, wen sie angetroffen werden, gefänglich annehmen und ins Amt Fischhausen bringen zu lassen, wieder welche die hiebervorn im Churf. Interdict von Anno 1628 enthaltene straffe der 100 gulden Ung., je auch nach gestalt der sachen die leibes- und lebensstraffe jedesmahl unnachlässig ergehen soll. Gleicher gestalt soll sich auch niemandt, er sey wer er wolle, an obbesagtem Bornsteinmeister oder seinen Strandreutern vergreifen, sondern sie das ihrige imperturbiret verrichten lassen, alles bey obbesagter straffe. Wornach sich ein jeder zu richten und für schaden zu hütten. Urkundlich mit eigener handt unterschrifft und fürgedrucktem Secret bekräftiget. Signatum Braunsberg den 12. November Anno 1630.

34747



Axell Oxenstiern.

II.

Ebenda pag. 324. Abschrift aus derselben Zeit.

55020

6282

545

Kgl. Maj. und der Reiche Schweden Raht Cantzler pp. Demnach von dem ch. Brandenb. Bornsteinmeistern Albrecht Wegman¹⁾ etliche beschwer, das Strandt- und Bornstein-wesen betreffende einkommen, als haben ihre Excellenz denselben in nachfolgenden puncten also abgeholfen, nemblich vors erste, das kein Officirer oder Soldat in der Pillaw, er sei, wer er wolle, sich unterstehen soll über ungefehr einen Mussqueten Schoss von der Schantze an zu rechnen am Strände zu kommen oder Börnstein an sich zu bringen, es sey mit lesen' schöpfen oder handlung, alles bey der in ihr Exc. publicirten Edict enthaltenen straffe, gestalt dan deswegen ein gewiß abzeichen, wie auch eine Justiz zur execution dem Verbrecher an gedachtem Ort aufgerichtet werden soll. Dagegen soll sich auch des Strandreuters verrichtung am Strände uf dieser seyten des abgezeichneten ortes bey der schantz nicht höher und weiter erstrecken aus sonderbaren erheblichen ursachen. Belangende vors ander den Nehrungstrandt soll so woll der Pillawsche als auch Nehrung strandtknecht solchen Strandt

1) Er selbst nennt sich Wagenmann. Altpr. Mtschr. 1898. Bd. 35. S. 352.

nach altem gebrauch bestellen ohne einige verhinderung, und soll sich sonst niemand des Börnstens selbigen Orts ann[ehmen]. Fürs dritte, was die beyde Bornsteindreher in der Sch[an]ze betrifft, erkleret sich der Gouverneur derselben dahin, d[as] er sie aus der Schanze nicht lassen kan, das er sie bei leibes straffe dahin halten, auch für sie caviren wolle, das sie nicht mit Bornstein handeln, denselben aufnehmen oder an sich bringen, viel weniger etwas davon arbeiten sollen. Und weil auch zum vierdten Ihr Excellenz den Strandreutern wegen Einquartirung der soldaten und ander beschwerde mehr eine salva guardia ertheilet, als hat es nachmals dabey sein bewenden, und hat sich gedachter Gouverneur erkläret so woll den Strandtknecht in der Pillau als auch in der Nehrung dabey zu lassen und sich keiner jurisdiction uber sie zu gebrauchen. So soll auch ihr Excellenz ergangenes Edict den soldaten zur nachricht offendtlich vorgelesen werden. Urkundlich mit hochermelter Ihrer Excellenz eigener handt unterschrift und fürgedrucktem Secret bekräftiget. Signatum Pillow den 11. September Anno 1631.

Axell Oxenstiern.

(L. S.)

Aus den Originalien, so der Bernsteinmeister Anno 1632 15. Augusti communiciret, abgeschrieben.



nach einem lebhaften Bestehen ohne einige Verhinderung, und soll sich ansehn
nimmend das Bismarcksche Reichthum annehmen. Fürs dritte, was die beide
Bismarcksche in der Schatzkammer betrifft, erhebet sich der Gouverneur der
Provinz dahin, dass er sie aus der Schatzkammer nicht lassen kann, das er sie bei
jedem Anlaß dahin hat, auch die zu verwerfen wolle, das sie nicht mit Horn-
stein handeln, sondern auf andere Weise, und sich in den Provinzen, viel weniger etwas
davor zu thun. Und weil auch nach diesen Umständen die Exzellenz den Stand-
orten wegen Veränderung der Soldaten und anderer beschwerliche noch eine
zeitlang erhalten, als hat es auch nicht dabei sein können, und hat sich
in der Provinz, obwohl es wohl den Umständen in der Provinz, aber zu ge-
nügen, so soll auch die Exzellenz, besonders Eddel, den Soldaten zur
nachrichtlich vorzulegen werden. Eiköniglich mit hochachtungsvoller
Ehre, eigener Hand unterschrieben und kaiserlichen Beamt bekräftigt.

St. Petersburg den 11. September Anno 1831.
Axel Oxenstierna
(L. S.)
Aus dem Original, so der Bismarcksche Anno 1831, 13. August
kommend, abgeschrieben.

St. Petersburg den 11. September Anno 1831.
Axel Oxenstierna
(L. S.)
Aus dem Original, so der Bismarcksche Anno 1831, 13. August
kommend, abgeschrieben.

ROTANOX
oczyszczanie
VIII 2015



Töppen M.

KR IV.7

nr inw. 34747